

Bern, 16. Juni 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen - Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung beruht auf der Änderung des AsylG vom 1. Oktober 2021. Diese wiederum hat ihren Ursprung in der von Nationalrat Gregor Rutz am 17. März 2017 eingereichte parlamentarische Initiative 17.423 «Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen». Die SP Schweiz hat diesbezüglich bereits in ihrer Vernehmlassung vom 4. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass diese Vorlage vollumfänglich abgelehnt wird. In Konsequenz, wird auch die Umsetzung dieser auf Verordnungsstufe vollumfänglich abgelehnt.

Grundsätzlich sei weiter Folgendes festzuhalten: Eine zwangsweise Durchsuchung von elektronischen Geräten zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden ist datenschutzpolitisch unverhältnismässig und verfehlt. Zudem ist es unwürdig, Menschen zur Offenlegung ihrer Handydaten zu zwingen, die aus achtenswerten Beweggründen ihre Identität nicht preisgeben möchten. Weiter befinden sich auf Mobiltelefonen meist heikle, private Daten, deren Schutz nicht aufgeweicht werden darf. In Konsequenz führt dies zu einem datenschutzpolitischen Dammbbruch.

Sollte trotzdem weiterhin an der mit der Gesetzesänderung zusammenhängenden Verordnungsänderung festgehalten werden, ist für uns insbesondere wichtig, dass auf die nachfolgend erwähnten Einschätzungen sowie Änderungsvorschläge eingegangen wird.

2 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Auswertung von Personendaten aus elektronischen Datenträgern (Art. 10a VE-AsylV 3)

Nach Art. 10a VE-AsylV 3 dürfen ausschliesslich Datensätze ausgewertet werden, die der Abklärung der Identität, der Nationalität oder des Reisewegs der betroffenen Person dienen (siehe dazu erläuternder Bericht, S. 3). Dies wird präzisiert, indem festgehalten wird, dass dies insbesondere Adressen, Telefonnummern, Ton- und Bildaufnahmen, Urkunden, sowie Navigationsdaten enthält. Bei einer solch umfassenden Aufzählung stellt sich die Frage, welche

1

Datensätze nicht ausgewertet werden dürfen. Überdies wird mit dem Zusatz «insbesondere» sichergestellt, dass auch andere Datensätze ausgewertet werden dürfen, wenn dies der Abklärung der Identität, der Nationalität oder des Reisewegs der betroffenen Personen dienen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 4. Juni 2020 festgehalten, ist es aus Sicht der SP Schweiz von Bedeutung, dass die Umsetzung möglichst massvoll und verhältnismässig ausgestaltet wird. Dafür ist es notwendig, dass die Aufzählung der möglichen auszuwertenden Datensätze abschliessend ist. Nur so kann Rechtssicherheit für Asylsuchende und Behörden sichergestellt werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 10a litt. a und b VE-AsylV 3 folgendermassen abzuändern:

- a. Angaben zur Person und ihrer Nationalität; dazu zählen ~~insbesondere~~ Adressen, Telefonnummern, Ton- und Bildaufnahmen sowie Urkunden;**
- b. Angaben zum Reiseweg; dazu zählen ~~insbesondere~~ Navigationsdaten sowie Ton- und Bildaufnahmen sowie Urkunden**

2.2 Zugriffsrechte auf Personendaten aus elektronischen Datenträgern (Art. 10b VE-AsylV 3)

Art. 10b VE-AsylV 3 hält fest, welche Personen auf Personendaten aus elektronischen Datenträgern zugreifen dürfen. Dabei wird im erläuternden Bericht (siehe S. 4) festgehalten, dass die genauen Abläufe, insbesondere zur Zusammenarbeit der betroffenen Einheiten innerhalb des SEM, aktuell im Rahmen eines Gesamtprojekts des SEM zur Umsetzung der Auswertung von Datenträgern Asylsuchender festgelegt und später auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist aus Sicht der SP Schweiz ist für eine datenschutzrechtlich möglichst massvolle Umsetzung dieser Vorlage notwendig, dass nur diejenige Mitarbeiter:innen auf diese Personendaten zugreifen können, welche datenschutzrechtlich geschult wurden und dementsprechend wissen, wie mit diesen Daten umgegangen werden muss.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 10b VE-AsylV 3 folgendermassen abzuändern:

Folgende Personen können auf Personendaten aus elektronischen Datenträgern zugreifen, sofern sie eine datenschutzrechtliche Schulung erhalten haben:

2.3 Prüfung der Verhältnismässigkeit (Art. 10c VE-AsylV 3)

Nach Art. 8 Abs. 1 litt. g nAsylG müssen Asylsuchende nur dann ihre elektronischen Datenträger vorübergehend aushändigen, wenn ihre Identität, Nationalität oder der Reiseweg nicht anders festgestellt werden kann. Es muss somit stets eine Verhältnismässigkeitsprüfung stattfinden (Art. 8a Abs. 4 nAsylG). Dies wird in Art. 10c VE-AsylV 3 konkretisiert, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Kritisch wird jedoch Abs. 2 gesehen, nachdem das SEM in einer Weisung regelt, in welchem Umfang die geeigneten Massnahmen erfolgen. Im erläuternden Bericht wird zur Umsetzung der Verhältnismässigkeit überdies Folgendes festgehalten (S. 4): «Ob und welche Massnahmen zur Anwendung gelangen sollen, muss in jedem Fall individuell geprüft werden und kann nicht abschliessend auf Verordnungsstufe festgelegt werden.». Dies ist somit auch nicht in der genannten Weisung abschliessend zu regeln, sondern es muss sichergestellt werden, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit weiterhin Rechnung getragen wird.

2.4 Zwischenspeicherung der Personendaten (Art. 10e VE-AsylV 3)

In der Gesetzesvorlage ist eine Zwischenspeicherung von Personendaten aus Datenträgern Asylsuchender bis zur Auswertung auf einem gesicherten Server des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartements (EJPD) durch das SEM vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung. Diese Möglichkeit wird sodann in Art. 10e VE-AsylV 3 präzisiert. Dazu ist grundsätzlich Folgendes auszuführen: Durch Durchsuchungen von elektronischen Datenträgern werden oft aus Sicht des Datenschutzes sensitive Daten erlangt. Auf eine entsprechende Zwischenspeicherung ist deshalb aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Datensicherheit zu verzichten. Weiter haben Erfahrungen aus anderen Ländern gezeigt, dass das Interesse der Behörden besteht, diese Daten auch anderweitig zu nutzen. Dies kann nur mit einem Verzicht auf die Zwischenspeicherung verhindert werden.

2.5 Auswertung der Personendaten aus elektronischen Datenträgern in Abwesenheit der betroffenen Person (Art. 10g VE-AsylV 3)

Art. 10g VE-AsylV 3 hält fest, dass Personendaten aus elektronischen Datenträgern auch in Abwesenheit der betroffenen Person ausgewertet werden dürfen, sofern diese schriftlich verzichtet oder die Teilnahme verweigert. Da es sich, wie bereits mehrfach erwähnt, bei der Auswertung von Personendaten um hochsensible Daten handeln kann, ist nach Ansicht der SP Schweiz gänzlich auf eine Auswertung in Abwesenheit der betroffenen Person zu verzichten. Ohne Anwesenheit der betroffenen Person und allenfalls deren Rechtsvertretung kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob und wie die Auswertung der Personendaten erfolgte. Dies ist insbesondere bei der allfälligen Einlegung eines Rechtsmittels von grosser Bedeutung.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 10g VE-AsylV 3 ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin